



Vorlage Nr.: 20/086

08.06.2004

Beschlussvorlage

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	Kreisdirektor	16.06.2004	
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Kreisdirektor	25.06.2004	1
Kreisausschuss	Kreisdirektor	06.07.2004	10
Kreistag	Kreisdirektor	12.07.2004	6

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 auf der Grundlage des am 07.06.2004 mit den entsprechenden Anlagen eingebrachten Entwurfs.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Mit Beschluss vom 07.06.2004 hat der Kreistag den Entwurf einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 an die Ausschüsse zur weiteren Beratung verwiesen. Mit dieser Nachtragssatzung soll ausschließlich der § 3 „Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen“ geändert werden, mit dem Ziel die Verpflichtungsermächtigungen insgesamt auf 52.014.636 € anzuheben.

Zur Begründung im Einzelnen wird auf die nachstehende Begründung der Beschlussvorlage der Kreistagssitzung vom 07.06.2004 (Nr. 20/083) verwiesen:

„Die Nachtragssatzung dient der rechtlichen Absicherung der Umsetzung des vom Kreistag beschlossenen Neubaus von zwei schulorganisatorisch eigenständigen Berufskollegs und einer Fünf-Feld-Sporthalle in Recklinghausen. Inhaltliche bzw. finanzielle Änderungen der bisherigen Beschlüsse und Planungen sind damit nicht verbunden.

Der Kreistag hat am 24.11.2003 die Haushaltsunterlage Bau genehmigt und den Landrat mit der Umsetzung beauftragt. Gemäß dem Erläuterungsbericht sollte zur effektiven Kostenkontrolle vor Baubeginn ein Kostenanschlag erstellt werden. Um die

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Kostensicherheit zu erhöhen, soll der Kostenanschlag auf der Grundlage effektiver Ausschreibungsergebnisse erstellt werden. Der zur Umsetzung dieser Entscheidungen erstellte Zeitplan sieht die Ausschreibung aller Gewerke in der Zeit vom 15.03.2004 bis 20.09.2004 vor. Der für den 20.09.2004 vorgesehene Zuschlag macht in rechtlicher Hinsicht eine Sicherstellung der Finanzierung erforderlich. Die kassenwirksamen Ausgaben im Jahr 2004 sind im Haushalt berücksichtigt. Die erst im Jahr 2005 und 2006 kassenwirksamen Ausgaben sind bislang lediglich im Investitionsplan berücksichtigt. Die Ausschreibungen können nur durch Zuschlag abgeschlossen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt entsprechende Verpflichtungsermächtigungen vorliegen. Diese konnten im Haushalt 2004 noch nicht berücksichtigt werden, da der Haushaltsentwurf vor dem Kreistagsbeschluss und die nachfolgenden Entscheidungen zur vorgezogenen Ausschreibung einschließlich ihres Zeitplanes erstellt wurde.

Die Durchführung der geplanten Ausschreibung ohne Verpflichtungsermächtigung ist wegen der damit verbundenen rechtlichen Risiken keine tragfähige Alternative im Interesse des Kreises. Die dann notwendigen Vorbehalte bei der Ausschreibung können Bieter zum Nachprüfungsverfahren provozieren, die selbst im Falle ihrer Erfolgslosigkeit zu ganz erheblichen terminlichen Störungen führen müssten. Der Beginn und die zeitgerechte Durchführung der Baumaße wäre je nach Dauer derartiger Verfahren zumindest gefährdet. Die dann drohenden Verzögerungen könnten auch zu Mehrkosten führen.

Ohne die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung in der Nachtragssatzung müsste das beschlossene Ausschreibungsverfahren zur Vermeidung der aufgezeigten Risiken geändert werden. Die angestrebte Kostensicherheit, insbesondere der Kostenanschlag auf Basis tatsächlicher Angebote, könnte dann nicht mehr erreicht werden.

Für die damit notwendigen Verpflichtungsermächtigung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 GO NW eine Nachtragssatzung erforderlich. Durch Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung werden die für das Bauvorhaben geplanten Mittel auf formeller Grundlage zu einer rechtssicheren Ausschreibung.

Mit der Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen ändern sich keine weiteren Zahlen, Zahlungsströme, schon gar nicht die Höhe der Kreisumlage, so dass ein formelles Beteiligungsverfahren der kreisangehörigen Städte entbehrlich ist. Sie werden allerdings von der Verwaltung informiert.

Eine Anzeige gegenüber der Bezirksregierung Münster ist gleichwohl erforderlich.“